



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt informiert:**

Zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt als Flurbereinigungsbehörde aufgrund von Anträgen die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in den Gemarkungen Greppin, Bitterfeld, Friedersdorf und Mühlbeck.

Das Flurbereinigungsverfahren ist ein hoheitlich durchzuführendes Verfahren, welches die Verbesserung der Agrarstruktur durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zum Ziel hat. Das künftige Verfahrensgebiet weist eine Vielzahl von Gräben auf und liegt im Überschwemmungsgebiet der Mulde. Der im Rahmen des Hochwasserschutzes realisierte Ausbau der Deichanlagen und der Neubau von Wegen führten zu einem Eigentumsverlust ackerbaulich nutzbarer Flächen und zur unwirtschaftlichen Zerschneidung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Flurstücksgrenzen, vorrangig bei den Gewässern und Wegen, stimmen häufig nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung überein.

Die Anbindung der Flurstücke an das öffentliche Wegenetz ist oft nicht gesichert. Des Weiteren wurden private Flurstücke durch die Neuanlage von Wegen zerschnitten. In dem geplanten Verfahren sollen das Grundeigentum, soweit erforderlich, neu geregelt, die vorhandenen Besitzersplitterungen beseitigt und alle Grundstücke dauerhaft rechtlich erschlossen werden. Durch Wegeaus- und -neubau werden außerdem Bewirtschaftungsstrukturen und das Landschaftsbild verbessert sowie ein wichtiger Beitrag zur Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts geleistet. Das Verfahren dient den Interessen aller Beteiligten. Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben aktive Mitwirkungsrechte bei allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Alle von den Planungen Betroffene werden frühzeitig beteiligt.

Zur Erreichung der genannten Ziele wurde das Verfahrensgebiet vorläufig auf ca. 755 ha abgegrenzt.

Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufzuklären. Die Form der Aufklärung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde und erfolgt aufgrund der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021, nach der öffentliche Veranstaltungen untersagt sind, in Form dieses Zeitungsartikels. Parallel hierzu besteht die Möglichkeit, sich auf der Internetseite des ALFF Anhalt unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/flurbereinigung-greppin-feldlage/> zu informieren, auf der auch die vorläufige Gebietsabgrenzung dargestellt ist.

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens entsteht die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr gehören alle Eigentümer von Grundstücken im Verfahrensgebiet und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer an.

Das weitere Verfahren wird folgendermaßen ablaufen:

1. Nach Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses lädt die Flurbereinigungsbehörde alle Teilnehmer zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft öffentlich ein. Der gewählte Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorstandsvorsitzenden. Der führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und ist über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend zu unterrichten, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören und zur Mitarbeit heranzuziehen. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gem. § 18 FlurbG zufallen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
2. Nach dem Flurbereinigungs-gesetz hat jeder Teilnehmer Anspruch auf Abfindung in Land von gleichem Wert. Um die Wertgleichheit der Landabfindung zu gewährleisten, führt die Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung des Vorstandes das Wertermittlungsverfahren durch. Hierbei werden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens - auch Reichsbodenschätzung genannt - zugrunde gelegt und den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt und in einem Anhörungstermin erläutert. Nach Regulierung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt.
3. Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Vorstand den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG auf. In ihm ist insbesondere das neue Wege- und Gewässernetz festzulegen, welches das Gerüst für die neue Feldeinteilung bildet. Dieser Entwurf wird mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Nach Herstellung des Einvernehmens wird die Plangenehmigung erteilt.
4. Vor der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes ist jeder beteiligte Grundstückseigentümer zu seinen Wünschen über die Abfindung zu hören. Das kann in einem sogenannten Planwuschtermin, zu dem die Flurbereinigungsbehörde jeden Betroffenen persönlich lädt oder schriftlich erfolgen. Die Wünsche sind grundsätzlich unverbindlich. Die Planung der Landabfindungen obliegt allein der Flurbereinigungsbehörde ohne Mitwirkung des Vorstandes.
5. Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und ihre Abfindungen sind nachzuweisen, die sonstigen Rechtsverhältnisse sind zu regeln. Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten bekannt gegeben. Sie haben das Recht, sich die neuen Grenzen in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen. Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Plan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen.

6. Begründeten Widersprüchen muss die Flurbereinigungsbehörde abhelfen. Ist über alle Widersprüche entschieden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an. Mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster, usw.) berichtigt.
7. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation trägt das Land (Verfahrenskosten). Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (Ausführungskosten). Nach den bisherigen Vorplanungen, die mit dem künftigen Vorstand noch abzustimmen sind, würden ca. 820 T EUR Gesamtausführungskosten anfallen, die nach der zurzeit gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020) bis zu 75 v. H. gefördert werden können. Der verbleibende Eigenanteil soll durch Übernahme eines Teils dieser Kosten durch Dritte weiter reduziert werden.
8. Die Flurbereinigungsbehörde schließt das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen.  
Mit dieser Schlussfeststellung ist das Verfahren beendet.

Während des Verfahrens sind die Verfahrensbeteiligten gehalten, sich über öffentliche Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden zu informieren.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt